

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (GebAbf)

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund § 4 der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte Garching b. München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) vom 16.06.1994 i.d.F. vom 14.05.2010 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.v.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung (GebAbf).

§ 1 Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Taufkirchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis München regelt die Selbstanlieferung von Abfällen an seinen Anlagen in eigenen Gebührensatzungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.
- (2) Bei Abfall- und Wertstoffentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Benützen mehrere Grund- bzw. Wohnungseigentümer auf einem gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz Abfallgroßbehälter gemeinsam, ist jeder dieser Eigentümer für sich Gebührenschuldner der Gemeinde. Die Höhe der auf den einzelnen Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer treffenden Gebühren ergibt sich aus § 4 Abs. 2. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Anschlusspflichtige / -berechtigte für die eine Regelung nach § 15 Abs. 4 und 5 AbfSTfk zugelassen ist. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung für Wohnungs- und Teileigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes kann an den Wohnungsverwalter gerichtet werden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Beim Wechsel des Wohnungseigentumsverwalters ist entsprechend zu verfahren.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrungen bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Litern.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt je Behälter bei wöchentlich einmaliger Leerung und darüber hinaus bei jeder zusätzlichen Leerung:

Bezeichnung	Volumen	Leerungen	Gebühr		
			€/Leerung	€/Monat	€/Jahr
60 Liter	60	52	2,16	9,36	112,32
80 Liter	80	52	2,88	12,48	149,76
120 Liter	120	52	4,32	18,72	224,64
240 Liter	240	52	8,64	37,44	449,28
770 Liter	770	52	27,84	120,64	1.447,68
1.100 Liter	1.100	52	39,84	172,64	2.071,68

- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 (gemeinsame Großbehälter) errechnet sich die Höhe der auf den einzelnen Grundstücks- oder Wohnungseigentümer betreffenden Gebühr in der Weise, dass die Gebühren, die für die gemeinsam genutzten Großbehälter auf die angeschlossenen Anschlusspflichtigen bzw. Gebührenschuldner in gleicher Höhe umgelegt werden (also ohne Rücksicht darauf, wie viel Personen auf diesem Grundstück bzw. in dieser Wohnung wohnen und wie viel Hausmüll dort anfällt). Werden die einem Müllgroßbehälter zugeordneten Wohngrundstücke oder Wohnungen nicht gleichzeitig bezogen, so entsteht trotzdem für alle beteiligten Anschlusspflichtigen ab dem Ersten des Monats, in dem die Wohnung bezogen wird, die volle anteilige Gebühr, längstens jedoch für einen vollen Kalendermonat vor dem Monat des Bezuges.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 2,50 EUR.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle beträgt je angefangene 100 Liter 12,00 EUR.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Behälterleerungen entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Zusatzentleerung.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde bzw. den von ihr Beauftragten.
- (5) Änderungen in der Zahl der Abfallbehälter oder deren Entleerungszahl werden mit Ablauf des Monats bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt in den die Änderung fällt.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit der Gebührenschuld

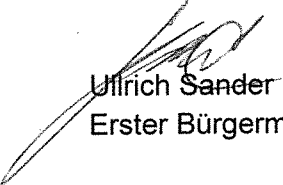
- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr anfallenden Gebühr zur Zahlung fällig. Wird ein Gebührenbescheid erstellt, so beginnt die Fälligkeit frühestens 1 Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige gemeindliche Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Taufkirchen vom 05.08.2004 in der Änderungsfassung vom 05.05.2008 außer Kraft.

Taufkirchen, 28.10.2015

Gemeinde Taufkirchen

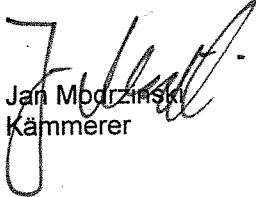

Ulrich Sander
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (GebAbf) wurde am 28.10.2015 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 05 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen gemeindlichen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.11.2015 angeheftet und am 01.12.2015 wieder abgenommen.

Taufkirchen, den 09.12.2015


Jan Mordzinski
Kämmerer

